

die Durchführung des Strafverfahrens hinzutritt. Die Notwendigkeit der Maßnahmen für die Durchführung des Strafverfahrens kann sich z. B. aus der Lage des einzelnen Falles oder aus den Forderungen der Strafpolitik ergeben.

### 1. Die Beschlagnahme

Die Beschlagnahme ist in den §§ 114 ff. StPO geregelt. Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen der Beschlagnahme gemäß § 114 StPO, der Postbeschlagnahme, der Vermögensbeschlagnahme und der Beschlagnahme von Forderungen, Rechten und Grundstücken.

Unter der Beschlagnahme im Sinne des § 114 StPO ist die Entnahme und Sicherstellung von Sachen bzw. Gegenständen zu verstehen, die entweder als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein oder nach den Strafgesetzen eingezogen werden können. Beweismittel im Sinne dieser Vorschrift sind alle Sachen, die zur Aufdeckung einer Straftat bzw. zur Überführung des Täters oder Teilnehmers geeignet sein können, so z. B. Einbruchswerkzeuge, Urkunden, Korrespondenz usw. Zu den Gegenständen, die nach den Strafgesetzen eingezogen werden können, gehören zunächst die Sachen, die durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht oder zur Begehung eines solchen gebraucht oder bestimmt sind und dem Täter oder einem Teilnehmer gehören (§ 40 StGB). Weitere Einziehungsmöglichkeiten und damit Möglichkeiten der Beschlagnahme ergeben sich aus den §§ 152, 245 a, 284 b, 295 ff. und 335, 360, 367 StGB, § 3 der Preisstrafrechtsverordnung<sup>47</sup>, §§ 13 und 16 WStrVO, § 1 Abs. 3 Handelsschutzgesetz<sup>48</sup>, § 26 Abs. 3 des Giftgesetzes<sup>49</sup> und den §§ 401, 414 und 415 der Reichsabgabenordnung<sup>50</sup>. Schließlich unterliegen gemäß § 139 StPO solche Gegenstände der einstweiligen Beschlagnahme, die zwar in keiner Beziehung zu der konkreten Untersuchung stehen, aber auf die Verübung eines anderen Verbrechens hindeuten. Die Anordnung der Beschlagnahme ist, soweit sie im Ermittlungsverfahren erfolgt<sup>51</sup>, grundsätzlich Sache des Staatsanwalts. Sie erfolgt in schriftlicher Form durch Verfügung. Dem Untersuchungsorgan steht diese

47. VO über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. 6. 1939 in der Fassung vom 26. 10. 1944, RGBl. I S. 264.

48. Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels vom 21. 4. 1950 (GBl. S. 327) in der durch das Strafrechtsergänzungsgesetz geänderten Fassung.

49. Gesetz über den Verkehr mit Giften vom 6. 9. 1950, GBl. S. 1977.

50. Reichsabgabenordnung vom 22. 5. 1931, RGBl. I S. 161.

51. Im gerichtlichen Verfahren obliegt die Anordnung der Beschlagnahme dem Prozeßgericht (§ 117 StPO).